SATZUNG

Vereinigung der Freunde afrikanischer Kultur e. V.

In ehrendem Gedenken an den Gründer des "Heidelberger Gesprächskreises", Herrn Helmut Zake, gründete sich am 8. April 1995 die "Vereinigung der Freunde afrikanischer Kultur". Es ist der Wille der Mitglieder, im Sinne des Herrn Zake die gemeinsame Zielsetzung weiter zu verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde Afrikanischer Kultur".
- 2 Vereinssitz ist Heidelberg. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg, DE-69111 Heidelberg, Nr. VR 2400.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Vereinszweck ist es, das Verständnis für afrikanische Kultur und Geschichte insgesamt zu wecken und zu vertiefen. Das geschieht ausdrücklich mit dem Ziel, einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten und insbesondere die Akzeptanz von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Dazu führt der Verein Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Führungen sowie wissenschaftliche Besichtigungsreisen durch und ist bestrebt, eng mit völkerkundlichen Museen, Instituten, Einrichtungen und Personen zusammenzuarbeiten.
- Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützt.
- 2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 2 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt. Er ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich ausgesprochen werden. Ein Mitglied, das trotz Zahlungsaufforderung mit 2 Jahresbeiträgen länger als 2 Monate im Rückstand ist, hat mit der Nichtzahlung seinen Austritt erklärt.
 - Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vereinsschädigend wirkt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungsnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden und ist dann endgültig.
 - 3 durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern in der in § 8.1 genannten Frist bekannt gemacht werden können.
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften und auch mit eigenen fachlichen Beiträgen zu fördern.
- 4 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Girokonto des Vereins zu zahlen. Teilnehmende Paare zahlen 1,5 Beiträge.
- Neue Mitglieder sind ab Beginn des Aufnahmejahres zur Beitragszahlung verpflichtet.
- In den Fällen des § 4, 2a bis 2 c ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr verfallen.
- 4 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 5 Der Verein nimmt Spenden gegen Bescheinigung entgegen.

§ 7 Vorstand

- 1 Aufgabe des Vorstands ist
 - die Kontakte zu allen Personen und Institutionen zu pflegen und auszubauen, die den Vereinszweck unterstützen können, sowie
 - Vortragsveranstaltungen und andere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks zu organisieren und
 - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- 3 Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit Wirkung ab sofort gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- 4 Der Vorstand kann im Verlaufe seiner Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder für die laufende Wahlperiode kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung ist bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wacht darüber, dass alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf Ersatz genehmigter Kosten, soweit sie tatsächlich entstanden und belegt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem vom ihm zu bestimmenden Tagungsleiter geleitet. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3 Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - 1 den Vorstand für 2 Jahre zu wählen und zu entlasten.
 - Zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese müssen die Kasse einmal jährlich prüfen. Darüber hinaus haben sie das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung nach jeder Prüfung zu berichten.
 - 3 Berichte des Vorstands entgegen zu nehmen,
 - 4 Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - 5 den Jahresbeitrag fest zu setzen,
 - 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen,
 - 7 über die Auflösung des Vereins und gegebenenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Im Verhinderungsfall die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmübertragung sind nicht zulässig.
- 5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder dafür stimmt. In diesem Fall ist die schriftliche Stimmabgabe zugelassen. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die das Vereinsvermögen zu liquidieren und die Verpflichtungen abzudecken haben. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine dann von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und muss im Sinne des in § 2,1. Satz dieser Satzung festgelegten Vereinszwecks verwendet werden. Das gilt sinngemäß auch, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins wegfällt.